

# SESSIONSBRIEF HERBST 2024

## EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: Laurent Burst

«Es braucht einen rechtlichen Rahmen für künstliche Intelligenz. Kulturschaffende, mit deren Texten, Bildern, Musik und Videos die KI-Systeme gefüttert werden, müssen ihre Rechte durchsetzen können und müssen für Nutzungen entschädigt werden.»

Was war Ihr persönlicher **Sommerhit** dieses Jahres? «The Code», mit dem Nemo den Eurovision Songcontest für die Schweiz gewonnen hat? Oder «House on Fire», der Hit der Schweizer Künstlerin Linda Elys? Beide Songs wurden am Songwriting Camp der SUISA komponiert und getextet. Ohne künstliche Intelligenz (KI). Im Gegensatz zu «Verknallt in einen Talahon», mit dem der österreichische Produzent Butterbro gerade die deutschen Charts stürmt: Dieser Song wurde mit KI komponiert.

Damit dieser Song entstehen konnte, musste ein **KI-Modell** trainiert werden. Das geschieht mit bestehender, sehr wahrscheinlich urheberrechtlich geschützter Musik. Die Urheberinnen, Produzierenden und Interpreten der Originalwerke erhalten: nichts.

Das Beispiel zeigt: Es braucht **einen rechtlichen Rahmen für künstliche Intelligenz**. Kulturschaffende, mit deren Texten, Bildern, Musik und Videos die KI-Systeme gefüttert werden, müssen ihre Rechte durchsetzen können und müssen für Nutzungen entschädigt werden. Mehr dazu lesen Sie auf Seite 3 dieses Sessionsbriefs.

Rechte und Vergütungen braucht es auch dann, wenn eine Werkvermittlung von Konsumentenden geschätzt wird, zum Beispiel im Output der Suchmaschinen (**Leistungsschutz für Medien**, das Geschäft kommt 2025 ins Parlament). Oder wenn Kulturinstitutionen im öffentlichen Interesse tätig sind, zum Beispiel gegenüber digitalen Pflichtexemplaren der Nationalbibliothek (**dépôt légal numérique**, das Geschäft liegt bei der WBK-N, dazu mehr auf Seite 2).

Kürzlich feierten drei der fünf Verwertungsgesellschaften ein Jubiläum, jede auf ihre Art: 100 Jahre SUISA, 50 Jahre ProLitteris, 30 Jahre SWISSPERFORM. Alle Verwertungsgesellschaften haben gemeinsam, dass ihre Arbeit in der **Digitalpolitik** angekommen ist.

Ein weiteres Thema, das uns in den kommenden zwei Jahren stark beschäftigen wird, ist die Initiative «SRG: 200 Fr. sind genug!». Im Juni hat der Bundesrat bekannt gegeben, dass die Haushaltsabgabe für **Radio und TV** bis 2029 schrittweise von 335 Franken auf 300 Franken gesenkt werden soll. Unsere Einschätzung und Forderungen hinsichtlich dieses Entscheids finden Sie auf der letzten Seite.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung und wünsche Ihnen eine gute Herbstsession.



Philip Kübler  
Direktor ProLitteris

## **KULTURBOTSCHAFT: EINE URHEBERRECHTLICHE VERGÜTUNGSPFLICHT AUCH FÜR DIE NATIONALBIBLIOTHEK**

**Richtigerweise hat die WBK-N am 28. Juni 2024 bei der Beratung der Kulturbotschaft entschieden, die neue Pflichtexemplarregelung für digitale Inhalte bei der Schweizerischen Nationalbibliothek ausserhalb der Kulturbotschaft zu beraten. Die Kommission wird nun zur Anhörung einladen, Swisscopyright wird teilnehmen.**

Bereits im Ständerat zeigte sich, dass der Bundesratsvorschlag nicht auf echte Zustimmung stösst: Ein Antrag von Hannes Germann, der einen Kompromiss mit Vergütung vorschlug, erhielt 16 Stimmen. Denn die betroffenen Urheberrechtsorganisationen, die Verwertungsgesellschaften als Vertreterinnen der Rechteinhaber/innen, waren zuvor nicht zu den Hearings der WBK-S eingeladen worden. Der Ständerat hielt dann richtig fest, dass es ein öffentliches Interesse der Vermittlung schweizerischen Werkschaffens durch die Nationalbibliothek gibt und dass die Verlage aufgrund einiger Verträge und dazu in einigen Kantonen bereits heute Gratisexemplare ablieferten.

Jetzt, auf nationaler Ebene, geht es um die Digitalisierung von Inhalten. Das Zugänglichmachen funktioniert im Internet immer gleich, egal ob ein Technologiekonzern oder eine Bibliothek die Inhalte vermitteln: Man registriert sich (kostenlos) und konsumiert (kostenlos). In dieser Welt der neuen

Medien ist das Nationalbibliotheksgesetz plötzlich ein Instrument der Digitalpolitik. Dieses muss fair gehandhabt und eingesetzt werden: Es kann nicht sein, dass sich Bund und Kantone für ihre Staatsbibliotheken Vorrechte herausnehmen, die im Urheberrecht für andere nicht vorgesehen sind. Im aktuellen Gesetzesentwurf ist lediglich eine «kann»-Bestimmung vorgesehen. Das genügt nicht. Verbindlich und konkret wäre stattdessen ein Vergütungsanspruch, der sich auf Verträge stützt – genau wie bisher im analogen Bereich. Es gibt schon jetzt Branchenverträge und kollektive Lizenzen für Sammlungen wie jene der Nationalbibliothek.

Zu korrigieren ist erstens die urheberrechtliche Vergütungspflicht. Im Entwurf steht dreimal, es sei kostenlos – das ist zu streichen.

Zweitens sind Verträge fortzuführen und auszuweiten, im Interesse der Nationalbibliothek. Gratislieferungen wird es weiterhin geben, vielleicht sogar als Standard – genau wie bisher, aber gestützt auf Verträge und Partnerschaften mit Verlagen und deren Organisationen.

Drittens ist eine minimale Beteiligung an technische Kosten der Verlage einzurichten dann, wenn die Kosten wesentlich sein sollten.

**«In dieser Welt der neuen Medien ist das Nationalbibliotheksgesetz plötzlich ein Instrument der Digitalpolitik. Dieses muss fair gehandhabt und eingesetzt werden: Es kann nicht sein, dass sich Bund und Kantone für ihre Staatsbibliotheken Vorrechte herausnehmen, die im Urheberrecht für andere nicht vorgesehen sind.»**

## KÜNSTLICHE INTELLIGENZ: RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN ZUM SCHUTZ DER KULTURSCHAFFENDEN

**Bis Ende Jahr will das UVEK eine Auslegeordnung für mögliche Regulierungsansätze von künstlicher Intelligenz in der Schweiz erarbeiten. Dies ist dringend notwendig, denn die EU ist mit ihrem «AI Act» schon einige Schritte voraus. Dem Urheberrecht muss gezielt Rechnung getragen werden. Bei der Ausarbeitung von rechtlichen Rahmenbedingungen müssen zwingend auch die Vertreterinnen und Vertreter der Kulturschaffenden miteinbezogen werden.**

Im November des letzten Jahres hat der Bundesrat [bekannt gegeben](#), dass er mögliche Regulierungsansätze für künstliche Intelligenz (KI) prüfen will. Hierfür hat er beim UVEK eine Übersicht möglicher Regulierungsansätze von KI in Auftrag gegeben. Diese Auslegeordnung soll bis Ende dieses Jahres vorliegen.

Die EU ist hier schon weiter: Der AI Act, die EU-Verordnung zur KI, ist seit August dieses Jahres in Kraft und soll die Grundrechte der Menschen vor Risiken schützen, die durch den Einsatz von KI entstehen können. Insbesondere im Bereich des Urheberrechts sieht der AI Act einige wichtige Punkte vor. So sollen die Anbieter/innen von KI-Software z.B. transparent auflisten, welche Werke – Musik, Bilder, Texte, Videos etc. – für das Training der Algorithmen verwendet wurden.

Für die Künstlerinnen und Künstler ist diese Forderung zentral, denn künstliche Intelligenz kann nur neue Musik, Bilder, Videos oder Texte schaffen, wenn Sie anhand bestehender und in den meisten Fällen urheberrechtlich geschützter Werke trainiert wird. Und bislang wurden weder Urheber/innen noch Produzenten/innen, Interpreten/innen oder Verleger/innen in irgendeiner Form für diese Nutzung entschädigt. Zwar haben verschiedene Verwertungsgesellschaften in Europa – darunter auch SUISA und ProLitteris – den KI-Anbietern/innen das Recht entzogen, die Werke ihrer Mitglieder ohne Erlaubnis zu Trainingszwecken zu verwenden. Den Gesellschaften und den Künstlerinnen und Künstlern fehlt aber bislang eine Handhabe, die Verwendung ihrer Werke und Leistungen nachzuweisen. Ausserdem bietet die Widerspruchserklärung keine Grundlage für eine Vergütung der bereits zum Training genutzten Werke.

Es wird also auch in der Schweiz eine Weile dauern, bis rechtliche Rahmenbedingungen entstanden sind und umgesetzt werden können. Die in Swisscopyright zusammengeschlossenen Gesellschaften fordern, dass sich eine KI-Regulierung im Bereich der Kultur an folgenden Grundsätzen ausrichtet:

- Das Urheberrecht setzt Anreize für menschliches Schaffen und sichert den breiten Zugang zu Werken und Leistungen.

Das schweizerische Urheberrechtsgesetz (URG) ist eine taugliche Arbeitsgrundlage auch unter KI-Bedingungen. Würde aber eine Gesetzesrevision angestossen, müsste sichergestellt werden, dass auch ein künftiges Gesetz dem Prinzip vergüteter menschlicher Kreativität folgt. So wären allfällige Ausnahmen vom Urheberrecht und vergütungsfreie Schrankenbestimmungen zu reduzieren bzw. konsequent mit Vergütungsansprüchen zu ergänzen.

- Ein Schutzsystem ist untauglich, wenn es nur theoretisch funktioniert. Die Rechtsdurchsetzung ist zu verstärken. Es braucht Praxisänderungen für den Erwerb der Nutzungsrechte an geschützten Werken und Leistungen durch generative KI-Systeme. Es braucht Pflichten zur Compliance (Abklärung und Beachtung der Rechte) und Informationen zu genutzten Werken und Leistungen, und schliesslich eine Pflicht zur Kennzeichnung des Einsatzes generativer KI-Systeme.
- Der Rückgang an Einnahmen, den die Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten durch künstlich generierte Produkte erleiden, ist auszugleichen. Die Einnahmen der KI-Systeme dienen als Basis für die zu verhandelnden Vergütungen für das Training generativer KI-Systeme. Die Urheber/innen sind an den Erträgen generativer KI-Systeme so zu beteiligen, wie es im kommerziellen Lizenzgeschäft üblich ist.
- Jegliche Regulierung muss die urheberrechtliche Relevanz des Trainings mit vorbestehenden Werken und Leistungen durch KI-Anbieter/innen widerspiegeln. Sie muss vorschreiben, dass mit den Verwertungsgesellschaften zusammenzuarbeiten ist. Dies gilt nicht nur für die Legalisierung des KI-Inputs, sondern auch für die transparente Übermittlung der Nutzungsdaten und für den technisch verwertbaren Datentransfer. Die stattfindende Massennutzung kann aus Gründen der Praktikabilität nur kollektiv (durch Verwertungsgesellschaften) wahrgenommen werden.

Effektive und effiziente Lizenzmodelle sind von zentraler Bedeutung. Deshalb müssen die Verwertungsgesellschaften als bewährte Anwenderinnen des Urheberrechts in der Praxis in die Ausarbeitung des regulatorischen Umfelds einbezogen werden. Die Verwertungsgesellschaften stellen sicher, dass die Rechte und Interessen der Urheber/innen sowie der Inhaber/innen der Leistungsschutzrechte gewahrt bleiben.

Wir appellieren an alle Stakeholder/innen, künftige Rahmenbedingungen zusammen mit uns Praktikern zu definieren. Dann wird Innovation gefördert und bestehende Rechte werden gewahrt.

## RADIO- UND TV-GEBÜHREN: ZUERST MUSS DER AUFTRAG DER SRG GEKLÄRT WERDEN

Am 19. Juni 2024 gab der Bundesrat [bekannt](#), im Rahmen einer Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) die Radio- und TV-Gebühren bis 2029 schrittweise von 335 Franken auf 300 Franken zu senken. Ausserdem werden Firmen mit einem mehrwertsteuerpflichtigen Jahresumsatz von bis zu 1,2 Millionen Franken neu von der Abgabepflicht befreit - bisher war die Grenze bei 500'000 Franken. Parallel dazu hat der Bundesrat die bisherige Konzession der SRG bis Ende 2028 verlängert. Im Anschluss an die Volksabstimmung zur SRG-Initiative will der Bundesrat eine neue Konzession erarbeiten, die ab 2029 gilt, und das Mandat der SRG präzisieren.

Mit dieser Entscheidung auf Verordnungsstufe stellt sich der Bundesrat gegen viele Interessensgruppen, die sich in der Vernehmlassung gegen eine Senkung ausgesprochen hatten. Die Absicht des Bundesrates ist zwar klar: Er will zum einen die Haushalte entlasten und zum anderen eine Annahme der Initiative «SRG: 200 Fr. sind genug!» verhindern. Swisscopyright zeigt im Grundsatz Verständnis für die Absicht des Bundesrates. Swisscopyright hält aber eine weitere Senkung der Haushalt-

abgabe für nicht angezeigt. Leidtragende für die notwendigen Sparmassnahmen der SRG könnten die Schweizer Kulturschaffenden sein. Gerade für die Künstlerinnen und Künstler hierzulande sind die Sender der SRG und Initiativen wie der «Pacte de l'audiovisuel» oder die «Charta der Schweizer Musik» enorm wichtig.

Swisscopyright hält an der Forderung fest, welche wir im Rahmen der [Vernehmlassungsantwort](#) im Januar dieses Jahres formuliert hatten: Eine Gebührenreduktion darf nicht umgesetzt werden, ohne zuerst den medialen Service Public zu definieren. Eine Gebührensenkung verordnen und darüber die Verpflichtungen der SRG eingrenzen zu wollen, beinhaltet gerade inhaltliche Fragen dazu, wie der Auftrag der SRG ab 2029 ausgestaltet werden soll. Dies gilt insbesondere für die Kultur: Wie der Bundesrat schreibt, soll sich der Auftrag der SRG vor allem auf die Bereiche Information, Bildung und Kultur ausrichten. Bevor man die Höhe der Gebühren bestimmt, muss zuerst definiert werden, wie dieser Auftrag im Konkreten ausgestaltet werden soll.

## ÜBER DIE SCHWEIZER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und Suissimage sowie die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern/innen (Komponisten/innen, Schriftstellern/Innen, Regisseuren/innen etc.), Produzenten/innen und Verlegern/innen. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler/innen (Musiker/innen, Schauspieler/innen etc.) und die Produzenten/innen von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschliessen.

[www.swisscopyright.ch](http://www.swisscopyright.ch)

Die Gesellschaften erteilen den Nutzern/innen die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer/innen zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber/innen, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 120'000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern/innen aus der ganzen Welt.

## IMPRESSUM

**Herausgeber/in:** Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und SWISSPERFORM

**Design:** Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee

Swisscopyright, Bellariastrasse 82, 8038 Zurich

[info@swisscopyright.ch](mailto:info@swisscopyright.ch), [www.swisscopyright.ch](http://www.swisscopyright.ch)